

**Empfehlungen des PARITÄTISCHEN Sachsen-Anhalt zur  
Umsetzung des neuen Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt  
hier § 13 Kostenbeiträge  
Stand 15. März 2013**

Der Gesetzestext:

**§ 13 Kostenbeiträge**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen sind von den Eltern Kostenbeiträge zu erheben. Sie sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.
- (2) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhoben. Die Erhebung kann auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.
- (4) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2014 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.
- (5) Soweit die Regelung des Absatzes 4 zu verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen führt, erstattet das Land auf Antrag den Differenzbetrag. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben bis zum 28. Februar des Folgejahres die Einnahmeausfälle für das Vorjahr zu ermitteln und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden.
- (6) Verpflegungskosten tragen die Eltern.

Zur Begründung der Norm:

Mit der Norm beabsichtigt der Gesetzgeber eine Verbesserung der Transparenz bezüglich der Ermittlung von Kosten zum Betrieb von Angeboten im Bereich der Frühkindlichen Bildung (Krippen, Kindertagesstätten und Horte). Personen-

sorgeberechtigte werden, wie im bestehenden KiFöG, an den Kosten beteiligt. Der Kostenbeitrag richtet sich nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden.

### **§ 13 Kostenbeiträge**

**(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen sind von den Eltern Kostenbeiträge zu erheben. Sie sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.**

Satz 2 dieser Norm erfordert von Seiten des Trägers der Kindertagesstätte Betreuungsvereinbarungen zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung. Die Steuerungsgruppe Frühkindliche Bildung, Kindertagesstätten und Horte des PARITÄTISCHEN Sachsen-Anhalt erarbeitet zurzeit Empfehlungen. Die konzeptionelle Ausrichtung der Kindertagesstätte ist die Grundlage für die einrichtungsspezifische Staffelung der Betreuungsumfänge. Der Betreuungsumfang hat Auswirkungen auf den Kostenbeitrag und die Personalbemessung des Trägers. Aus diesem Zusammenhang sind in der Regel gestaffelte Betreuungszeiten von mindestens 5 Std. / Tag; 8 Std./ Tag und 10Std. / Tag zu empfehlen. Von wöchentlichen und/ oder monatlichen neu zu vereinbarten Betreuungsstunden ist abzuraten, da der Träger fortlaufend die Personalbemessung überprüfen und anpassen müsste.

Die Träger von Kindertagesstätten/ Horten sichern den Personensorgeberechtigten für die vereinbarte Laufzeit (Empfehlung 12 Monate/ ein Kindergartenjahr) die Betreuung mit der entsprechenden Qualität an Fachpersonal zu. Schließzeiten sind inklusive Zeiten, da die Träger von Einrichtungen eine Bruttoarbeitszeit zugrunde legen (siehe hierzu § 21 Abs. 2 KiFöG LSA neu).

### **§ 13 Kostenbeiträge**

**(2) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.**

Absatz 2 verdeutlicht, dass eine Abstimmung zwischen den Trägern von Einrichtungen, den Gemeinden etc. und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Elternbeitrag erzielt werden muss, um die bedarfsgerechte Planung und Ausstattung von Angeboten ermöglichen zu können. Die Träger und die Gemeindeelternvertretung (sofern schon gewählt) sind anzuhören. Das abgestufte

Verfahren von Zustimmung und Anhörung offenbart die Abhängigkeit der Bereitstellung des Angebotes von Kinderbetreuung mit den bestehenden Partnern.

**Neu ist, dass der Kostenbeitrag von der Kommune (Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft) festgelegt wird.** Das bisherige KiFöG hat dem Träger der Einrichtung bisher ermöglicht, den Elternbeitrag festsetzen zu dürfen. Die damit verbundenen Auswirkungen der abgestuften Verfahren zur Beteiligung und Ermittlung des zukünftigen Kostenbeitrages müssen nach den Maßstäben der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Träger von Einrichtungen/ Kommunen) sowie der Einkommenssituation der Personensorgeberechtigten bedacht werden. Die Berechnung des maximal möglichen Kostenbeitrages wird zu § 12b KiFöG erläutert. Innerhalb der Kommune sollten einheitliche Kostenbeiträge angestrebt werden.

Falls zum 1. August kein neuer Kostenbeitrag durch die Kommune festgelegt ist, darf kein Elternbeitrag erhoben und bei der Finanzierung einer Kindertagesstätte nach § 25 KiFöG angerechnet werden.

### **§ 13 Kostenbeiträge**

**(3) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhoben. Die Erhebung kann auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.**

Wie oben bereits erwähnt, soll durch diese Norm eine transparente Darstellung der Einnahmen und Ausgaben beabsichtigt werden. Sachlogisch ist die Sitzgemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zunächst verpflichtet die Kostenbeiträge zu erheben. Das Risiko, dass der Träger der Einrichtung bisher durch Einnahmeausfälle hatte, wird durch die Kommune getragen.

Darüber hinaus müssen zwischen den Partnern – Gemeinde etc., Landkreis/ kreisfreie Stadt und Träger der Einrichtung individuelle Absprachen getroffen werden. Darin sollte z.B. geregelt werden a.) die Informationspflicht der Kommune als Grundlage der Regelungen zu Mehrkindfamilien b.) Verfahren bei der Übernahme der Kostenbeiträge durch das Jugendamt und c.) bis hin zur Pflicht den Träger über die mögliche Kündigung eines Platzes/ von Plätzen durch säumige Zahler vorab in Kenntnis zu setzen. Sofern der Träger das Mahnverfahren im Rahmen dessen übernimmt, müssen abgestimmte Verfahrenswege bezüglich der Meldung von offenen Forderungen getroffen werden. Insbesondere sind datenschutzrechtliche Belange zwischen den unterschiedlichen Vertragspartnern zu beachten und Zeitfenster zu benennen, um im Falle der Kündigung eines Platzes/ von Plätzen rechtzeitig Ersatz schaffen bzw. anbieten zu können.

Mit der Formulierung in Satz 2 „**Die Erhebung kann auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.**“ kann nur im Einvernehmen zwischen der Gemeinde etc. und dem Träger einer Einrichtung erzielt werden. Generell ist zu beachten, dass die Übertragung der Erhebung von Kostenbeiträgen für den Träger der Einrichtung nicht nachteilig ausgelegt und als Inkassoleistung für Gemeinden etc. von Seiten des Finanzamtes angesehen wird. Somit ist dies als allgemeine Verwaltungsleistung zu sehen. Die Verwaltungspauschale ist angemessen zu erhöhen. Der Träger von Einrichtungen sollte dies ausschließlich für eigene Kindertagesstätten durchführen. Darüber hinaus sind die Träger von Einrichtungen nicht für das Mahnverfahren und für den Umgang mit Säumigen zuständig, außer eine Vereinbarung zwischen dem Träger einer Einrichtung und der Gemeinde etc. sieht dies explizit vor.

Es ist anzuraten, je nach bisheriger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der vor Ort bestehenden Gemeinde etc., genau zu prüfen, ob eine Übertragung der Kostenerhebung für den Träger der Einrichtung geboten ist. Sollte es zu einer Übertragung der Erhebung kommen, so sollten die Träger von Einrichtungen den damit verbundenen Kosten- und Verwaltungsaufwuchs bedenken und im Rahmen der Verwaltungspauschale berücksichtigen. Hierbei sind auch Regelungen zur Anrechnung/ Abrechnung vereinnahmter Elternbeiträge im Rahmen der Finanzierung zu treffen.

### **§ 13 Kostenbeiträge**

**(4) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2014 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.**

Die Regierungskoalition hat den Willen bekundet und per Koalitionsvertrag untermauert, dass für Mehrkindfamilien bezüglich der Kostenbeiträge in Kindertagesstätten eine Entlastung vorgesehen werden muss. Dieses Koalitionsziel ist mit dieser Norm erfüllt. Der zu zahlende Gesamtbetrag des Kostenbeitrages für das älteste Kind soll 160 Prozent nicht überschreiten. Das bedeutet, dass für Zweikindfamilien der Beitrag für das zweite Kind auf jeden Fall geringer ausfällt als bisher. Für Familien mit drei und mehr Kindern entfällt ab dem dritten Kind der Kostenbeitrag. Siehe hierzu das Kostenbeispiel aus dem Fragen- und Antwortenkatalog des Ministeriums für Arbeit und Soziales Sachsen-Anhalt (Homepage Stand 12. April 2012)

„Hier ein Beispiel: Sie haben drei Kinder und bezahlen für Ihr ältestes Kind Jonas monatlich 100 Euro, für die jüngeren Geschwister Anne und Paul fällt ein Beitrag von je 200 Euro an. Ingesamt zahlen Sie monatlich aktuell also 500 Euro an Ihre KiTa. Durch den ermäßigten Elternbeitrag wären es zukünftig nur noch 160 Euro.“

Der Beitrag errechnet sich wie folgt:

Ältestes Kind = 100 % Beitrag = 100 Euro

2. Kind = 60 % Beitrag vom ältesten Kind = 60 Euro

3. Kind = beitragsfrei = 0 Euro

160% vom Beitrag ältestes Kind = 160 Euro“ Quelle: Ministerium für Arbeit und Soziales  
Sachsen-Anhalt 12. April 2012

Bitte beachten Sie, dass die Geschwisterregelung erst ab dem 1. Januar 2014 in Kraft treten wird. Zu beachten ist darüber hinaus, dass Hortkinder in dieser Regelung generell **keine** Berücksichtigung finden. Die bisherige Regelung sah Geschwisterkonstellationen in den unterschiedlichen Verordnungen mit den Gemeinden vor, die auch das Leistungsangebot für Hortbetreuung in Anspruch nehmen. Es ist speziell den Trägern von Einrichtungen anzuraten, die Horte und Kindertagesstätten in einer Einrichtung anbieten, Personensorgeberechtigte auf diese Änderung bereits im Vorfeld aufmerksam zu machen.

Die Gemeinden etc. müssen für die Situation Regelungen erarbeiten und sind verantwortlich für den Abgleich von personenbezogenen Daten gegenüber den Trägern von Einrichtungen. Bezogen auf die Betreuungsverträge haben die Träger von Einrichtungen die Personensorgeberechtigten auf die Verpflichtung zur Mitwirkung der Nachweisführung hinzuweisen.

### **§ 13 Kostenbeiträge**

**(5) Soweit die Regelung des Absatzes 4 zu verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen führt, erstattet das Land auf Antrag den Differenzbetrag. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben bis zum 28. Februar des Folgejahres die Einnahmeausfälle für das Vorjahr zu ermitteln und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden.**

Diese Norm erhält zunächst nur für die Träger Bedeutung, die in § 13 Abs. 3 die Erhebung der Kostenbeiträge durchführen. In den Jugendhilfeausschüssen vor Ort ist allerdings zu bedenken, dass die rückwirkende Feststellung der Kosten in den aktuellen Haushaltsplanungen der Landkreise und kreisfreien Städte erwähnt und berücksichtigt wird.

### **§ 13 Kostenbeiträge**

**(6) Verpflegungskosten tragen die Eltern.**

In § 5 Abs. 5 Aufgaben der Tageseinrichtungen KiFöG LSA wird der Elternwunsch bezüglich der kindgerechten Mittagsverpflegung artikuliert und zur Norm definiert.

„(5) Der Träger der Tageseinrichtung hat auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung zu sichern.“

Die Formulierung „Verpflegungskosten tragen die Eltern“ bedarf der Klarstellung. Es besteht kein Zweifel, dass für den Betrieb einer Kindertagesstätte die Einnahme von Mahlzeiten und die in § 5 Abs. 1 bis 5 definierten Bildungsziele eine Infrastruktur und entsprechendes Personal in der Einrichtung selbst erfordern, die Auf- und Vorbereitung sowie das Erwärmen von Speisen usw. beinhaltet. Die damit verbundenen Ausstattungen – Geschirr, Küchenutensilien, Küche usw. – sind nicht als Verpflegungskosten zu werten, die von den Personensorgeberechtigten zu tragen sind, vielmehr müssen diese Ausstattungen als zur Infrastruktur einer Kindertagesstätte dazugehörig angesehen werden.

Verpflegungskosten sind keine Kostenbeiträge im Sinne der „Elternbeiträge“, sie bedürfen je nach abgestimmten Modalitäten vor Ort, der gesonderten Vereinbarung mit dem Träger der Einrichtung bzw. mit dem Essenanbieter und den Personensorgeberechtigten.